

# Richtlinien für Zuschüsse für Weibersbrunner Vereine und Organisationen

## 1. Allgemein

Zur Unterstützung der im Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereine, von Verbänden, Organisationen, Vereinigungen, Schulklassen, Jugend- und Seniorenforen, etc. gewährt die Gemeinde Weibersbrunn – auf begründetem, schriftlichen Antrag – Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur an den vorschlagenden Verein etc., nicht an Einzelpersonen. Der Antragsteller etc. hat auch ein Vorschlagsrecht für den Zeitpunkt der Übergabe.

Es wird ein Sockelbetrag von 100,00 € festgelegt, der sich jährlich um 3 % erhöht. Der Auszahlungsbetrag wird jeweils auf volle 5,00 € auf- oder abgerundet.

## 2. Bei Altersjubiläen von Vereinen, Organisationen, etc. wird ein Geldgeschenk überreicht in Höhe von:

Bei 10, 15, 20, usw.                      jeweils 1 Sockelbetrag  
Bei 25, 50, 75, 100, usw.              wird der Zuschuss verdoppelt.

## 3. Bei der Erbringung von Vereins-/Verbandsmeisterschaften (Mannschaftsmeisterschaften)

Voraussetzung ist, dass die Meistermannschaft zu einem Weibersbrunner Verein gehört. Einzelmitgliedschaften oder Vereinsgemeinschaften bei auswärtigen Vereinen etc. werden von diesen Richtlinien nicht erfasst.

Für Klassen-/Kreis-/Gau-/Bezirksmeisterschaften, oder vergleichbar:    1 Sockelbetrag  
Ab Landesmeisterschaft wird der Sockelbetrag verdoppelt.

## 4. Bei der Erbringung von Einzelmeisterschaften wird analog Nr. 3 verfahren.

## 5. Gleichbleibende Zuschüsse

Der Gesangverein und der Musikverein erhalten jährlich ohne besonderen Antrag eine Zuwendung in Höhe von 2 Sockelbeträgen.

## 6. Zuschüsse für besondere Beschaffungen

Auf Antrag kann die Gemeinde bei besonderen Beschaffungen, z. B. Trachten, Musikinstrumente, heimatrelevantes Noten- oder Textmaterialien, Vereinsfahnen etc. Zuschüsse gewähren.

Bis zu 5 Sockelbeträgen entscheidet der/die Bürgermeister/in insoweit finanzielle Mittel im Haushalt enthalten sind.

Darüberhinausgehende Anträge entscheidet der Gemeinderat.

## 7. Ausnahmen

Politische und kirchliche Vereinigungen fallen nicht unter die Richtlinien. Sie erhalten keine Zuwendungen/Zuschüsse.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 28.03.2019 beschlossen und treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Regelungen diesbezüglich außer Kraft.

Weibersbrunn, den 28.03.2019

gez.

Walter Schreck

1. Bürgermeister